

Plenaranfrage vom 15.02.2019

zum Thema „**Trinkwasserversorgung**“

- Welche Vorkehrungen bestehen in Landshut für den Fall, dass Trinkwasser länger verunreinigt wäre (z.B. in Heidelberg Anfang Februar 2019)?
- Gibt es einen Notfallplan „Trinkwasser“ (z.B. Verteilung von Trinkwasser durch Feuerwehr, THW und zivile Lebensmitteltransportfahrzeuge, Notbrunnen, Wasseraufbereitungsanlagen)?
- Unterhält die Stadt Landshut Notbrunnen zur Sicherstellung einer Wasserversorgung (bei Schaden oder Verunreinigung im Leitungskernnetz)?
- Sind diese Notbrunnen alle in Funktion und wie viele gibt es?
- Gibt es Notfallpläne um alle Stadtteile und die kritischen Infrastrukturen mit Wasser zu versorgen?
- Sind in diese Notfallpläne alle BOS-Behörden eingebunden?

Anmerkung: In Heidelberg gibt es 32 Notbrunnen außerhalb des Trinkwassernetzes.

gez.
Rudolf Schnur

Die Anfrage von Herrn Stadtrat Rudolf Schnur darf ich wie folgt beantworten:

- **Welche Vorkehrungen bestehen in Landshut für den Fall, dass Trinkwasser länger verunreinigt wäre?**

Gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist der Wasserversorger verpflichtet, einen Maßnahmenplan zu erarbeiten, in dem die Meldewege und die Maßnahmen festgelegt sind, die bei einer Umstellung auf eine andere Wasserversorgung im Falle der Unterbrechung der leitungsgebundenen Wasserversorgung zu ergreifen sind. Es ist festzulegen, wie in den Fällen, in denen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 die Wasserversorgung sofort zu unterbrechen ist, die Umstellung auf eine andere Wasserversorgung zu erfolgen hat, welche Stellen im Falle einer festgestellten Abweichung zu informieren sind und wer zur Übermittlung dieser Informationen verpflichtet ist. Der Maßnahmenplan ist bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren und bedarf der Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes.

Die letzte Aktualisierung erfolgte im August 2018. Dabei wurde der Maßnahmenplan auch um einen sogenannten Handlungsplan ergänzt. Der Handlungsplan ist ein mit dem Gesundheitsamt abgestimmtes Dokument, das den Umgang mit allen festgestellten Abweichungen von der Trinkwasserverordnung regelt und einen möglichst schnellen und effektiven Handlungsablauf sicherstellt. Er beschreibt, wie im Normalbetrieb mit möglichen Abweichungen von der TrinkwV im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt umzugehen ist, ohne dass es erforderlich ist, die leitungsgebundene Versorgung zu unterbrechen.

Die Anwendung ersetzt nicht eine sorgfältige Abwägung der Eignung, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der ggf. anzuordnenden Maßnahmen und hat immer unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls zu erfolgen.

- **Gibt es einen Notfallplan “Trinkwasser”?**
- **Unterhält die Stadt Landshut Notbrunnen zur Sicherstellung einer Wasserversorgung?**
- **Sind diese Notbrunnen alle in Funktion und wie viele gibt es?**
- **Gibt es Notfallpläne, um alle Stadtteile und die kritischen Infrastrukturen mit Wasser zu versorgen?**
- **Sind in diese Notfallpläne alle BOS-Behörden eingebunden?**

Die vom Bundesinnenministerium erarbeitete “Konzeption Zivile Verteidigung” beinhaltet auch die für den Verteidigungs-/Notfall konzipierte Trinkwassernotversorgung nach dem Wassersicherstellungsgesetz (WasSG). Die letzte ressortübergreifende Neukonzeption der Zivilen Verteidigung erfolgte im Jahr 1995.

Eine Planung von Anlagen zur Trinkwassernotversorgung erfolgte danach vorrangig für Großstädte und Ballungsgebiete, welche nach den Ausführungsbestimmungen zum Wassersicherstellungsgesetz in sogenannten „regionalen Prioritätenprogrammen“ der Länder ausgewiesen sind. In Bayern sind für die Zwecke der Trinkwassernotversorgung insgesamt rd. 700 Notbrunnen vorhanden, die sich im Wesentlichen in den Großstädten und den Ballungsgebieten befinden. Die Stadt Landshut ist im regionalen Prioritätenprogramm nicht als Prioritätengebiet ausgewiesen.

2009/2010 erarbeitete der Fachbereich Zivil- und Katastrophenschutz die Grundlagen für eine Trinkwassernotversorgung der Stadt Landshut. Darin wurden zunächst die in den Stadtteilen vorhandenen Anlagen für eine potenzielle Trinkwassernotversorgung erfasst und der dort jeweils lebensnotwendige Trinkwasserbedarf ermittelt.

Eine weitergehende Untersuchung der ermittelten möglichen Notbrunnen auf den baulichen Zustand sowie einer möglichen Umrüstung zu Trinkwassernotbrunnen und die Untersuchung der Wasserqualität wurde in der Folge nicht veranlasst, da die Stadt Landshut im Planungsprogramm des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) von 2012 nicht als Prioritätengebiet ausgewiesen ist.

Die weitergehenden Untersuchungen und Planungen müssten aufgrund fehlender interner Fachkompetenz von einschlägigen Fachbüros vorgenommen werden.

Somit gibt es aktuell keinen abgeschlossenen Notfallplan “Trinkwasser” mit entsprechenden funktionsfähigen Notbrunnen für das Stadtgebiet.

Das Bundesministerium des Innern hat nun 2016 eine Neufassung der “Konzeption Zivile Verteidigung” herausgegeben. Darin wird auch die Trinkwassernotversorgung neu geregelt. Derzeit erarbeitet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe auf der Basis der dort festgelegten Vorgaben einen Leitfaden “Sicherheit der Trinkwasserversorgung”. Teil 1 des Leitfadens (Risikoanalyse) ist fertiggestellt; Teil 2 zur Planung und Umsetzung befindet sich noch in der Bearbeitung.

Nach Aussage des LfU ist es derzeit nicht zielführend, bestehende Planungen fortzuführen. Es wird angeraten, die Handlungsempfehlungen des neuen Leitfadens abzuwarten.

Landshut, den 25.02.2019

Alexander Putz
Oberbürgermeister